



An alle Mitglieder

des Sächsischen Hausärzteverbandes

Chemnitz, 18.05.2020

Aktuelle Information des Sächsischen Hausärzteverbandes e.V.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand des SHÄV möchte sich auf diesem Weg recht herzlich bei den Praxen, den Ärzten und Ärztinnen, den MFA und alle Praxismitarbeitern für die geleistete Arbeit in dieser überaus schwierigen Zeit bedanken und alles Beste für die bevorstehenden Aufgaben wünschen.

Wir Hausärztinnen und Hausärzte sind zusammen mit unseren MFA und VERAH auch in der Corona-Pandemie erste Ansprechpartner der Patienten, hören zu, beantworten Fragen, untersuchen und behandeln. Damit bilden die Hausarztpraxen den Schutzwall für das gesamte deutsche Gesundheitswesen, um die Krankenhäuser soweit zu entlasten, damit die Kolleginnen und Kollegen sich dort ganz auf COVID-19-Patienten mit schweren Verlaufsformen konzentrieren können. Dass Deutschland die Corona-Pandemie bislang vergleichsweise gut überstanden hat, ist auch der Verdienst der hausärztlichen Praxisteams. Dafür ein herzliches Dankeschön an Sie alle!

Wir werden auch weiterhin für unsere Patienten da sein. Und als Ihr Berufsverband wird sich der Sächsische Hausärzteverband auch weiter dafür einsetzen, dass wir dies zu angemessenen Rahmenbedingungen tun können.

Hier finden Sie einen Überblick über die aktuellen HZV-Versorgungs- und Abrechnungsroutinen:

- **Pauschalen / Zuschläge für die Versorgung von Palliativ- und Onkologiepatienten sowie chronisch kranken Patienten (telefonische Beratung)**
Für das Quartal 2/2020 können für alle HZV-Verträge in Sachsen die Grundpauschalen bzw. Palliativ-, Onkologie- und Chronikerpauschalen, auch bei Vorliegen eines mittelbaren Arzt-Patienten-Kontakts (APK) und bei Erbringung der Leistungsinhalte gemäß Anlage 3, abgerechnet werden. Zu einem mittelbaren APK zählt insbesondere auch ein telefonischer APK.
- **Vertretungsfall**
Auch Vertreterpauschalen sind bei einem mittelbaren APK abrechenbar.

- **Telefonische Beratung (EBM-Ziffer 01434 / 01435)**
Die EBM-Leistung „telefonische Beratung“ ist in der HZV Leistungsinhalt der Grundpauschale, die für das Quartal 2/2020 für alle HZV-Verträge nun auch bei mittelbarem APK abrechenbar ist.
- **Videosprechstunde**
Die Leistungen der Videosprechstunde sind nicht Bestandteil der HZV-Verträge. Im TK-HZV-Vertrag gehört die Erbringung von Videosprechstunden zu den Kriterien, die als Voraussetzung für den Innovationszuschlag in Höhe von 8 € pro abgerechneter Grundpauschale definiert sind (z.B. neben Nutzung HZV-Online Key und TI-Dienst Versichertenstammdatenmanagement).
- **Erkrankungs- oder Verdachtsfall SARS-CoV-2**
Für einen HZV-Patienten sind bei einem Erkrankungs- oder Verdachtsfall auf SARS-CoV-2 die Grundpauschale etc. über die HZV abzurechnen. Liegt ein klinischer Verdacht oder eine nachgewiesene Infektion vor, geben Sie zusätzlich die Ziffer 88240 auf dem KV-Abrechnungsschein sowie die ICD-Codes U07.1 oder U07.2 an. Wird vom Hausarzt ein COVID-19-Labortest veranlasst, ist dies auf dem KV-Abrechnungsschein zusätzlich zur 88240 mit der Ausnahmekennziffer 32006 zu vermerken. Hierdurch bleibt das Budget im Kollektivsystem in diesen Behandlungsfällen unbelastet.
- **Schutzschirm**
In allen HZV-Verträgen können die Pauschalen aktuell mit mittelbarem APK abgerechnet werden. Damit ist die HZV bereits ein weitgehender Schutzschirm für Ihre Praxis in dieser Pandemie. Zu besonderen Fallgestaltungen und weiteren Themen rund um die Corona-Pandemie befinden wir uns bereits in Gesprächen mit allen Krankenkassen in Sachsen. Wir werden schnellstmöglich darüber informieren.

Wir möchten Sie aus aktuellem Anlass darauf hinweisen, dass der Medikationskatalog der KBV unterjährig angepasst wurde. Die Änderungen finden sie im geschützten, personalisierten Bereich des KV-Safenet.

Mit dem NOT-HVM der KV Sachsen wurden die Meldefristen über Abwesenheit geändert. Das entsprechende Schreiben sollte allen Praxen am Freitag, den 15.05.2020, zugegangen sein. Nach telefonischer Rücksprache des Vorstandes in der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle (Abt. Abrechnung bzw. Sicherstellung) wurde empfohlen, den 22.05.2020, der eigentlich unter die Brückentagsregelung fällt, als Praxisabwesenheitstag an die Bezirksgeschäftsstellen per Fax oder Internet zu melden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen, Ihr



Steffen Heidenreich
Vorsitzender des Sächsischen Hausärztesverbandes e.V.